

Bekanntmachung

Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof in Staßfurt, OT Förderstedt

Auf Grund § 3 (1) der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt vom 24.11.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2012 und der 2. Änderung vom 25.09.2015 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.09.2020 beschlossen, die auf dem nachfolgenden Plan markierte Teilfläche des Friedhofes in Förderstedt zu entwidmen.

Die Entwidmung tritt einen Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

1. Der Lageplan im Original, in dem die zu entwidmende Teilfläche des Friedhofes in Förderstedt gekennzeichnet ist, kann in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Steinstraße 19, Zimmer 105, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen kann so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Stadt Staßfurt
Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister